



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den
Schweizerischen Brandschutzbauvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 30087

Inhaber /-in
Schörghuber Spezialtüren KG
Neuhaus 3
84539 Ampfing
Germany

Hersteller /-in

-

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt FORM-BRANDSCHUTZSCHIEBETÜR TYP 3N-ST, MODELL 3.1X-ST

Beschreibung Schiebetür aus Spanplatte (D=43mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (D=3,5mm), D=50mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (D=15mm, Lmax=1747mm, Amax=1.67m²), Hartholzeinleimer, Dichtung PROMASEAL.
Holzzarge.
Labyrinthdichtung mit PROMESAL.

Anwendung EI 30
Bgepr=1174mm, Hgepr=2462mm
MBW/MBW mit geringer RD/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen MPA, Braunschweig: Prüfbericht '3523/7672-Mp' (17.11.2003), Prüfbericht '3598/230/10-MR' (05.04.2011), Gutachterliche Stellungnahme '2200/511/16-WI' (15.11.2016)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2028
Ausstellungsdatum 29.06.2023
Ersetzt Dokument vom 23.05.2018

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Konrad Häusler



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzbüroschriften

VKF Anerkennung Nr. 30087

Inhaber /-in: Schörghuber Spezialtüren KG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2028

Ausstellendatum: 29.06.2023

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Größenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Größenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Größenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharsatz usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 155mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzbüroschriften

VKF Anerkennung Nr. 30087

Inhaber /-in: Schörghuber Spezialtüren KG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2028

Ausstellendatum: 29.06.2023

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme MPA Braunschweig Nr. 2200/511/16-WI vom 15.11.2016

- 4.6 Einbau als liegende Klappenausführung Bmax=1888mm Hmax=1463mm
 Einbau als stehende Klappenausführung Bmax=1186mm Hmax=2218mm
- 4.7 Mit Seiten- und/oder Oberteil:
 - Element Bmax=3500mm Hmax=3500mm
 Verglasung Pilkington PYROSTOP 30-10, 15mm Lmax=1470mm Amax=1.21m²
 - 4.8 Einbau in MBW Bmax=1388mm Hmax=2965mm
 - 4.9 Einbau in MBW mit geringer RD Bmax=1388mm Hmax=2965mm
 - 4.10 Einbau in LBW Bmax=1488mm Hmax=2505mm
 - 4.11 Anschluss an Bekleidete Tragkonstruktionen aus Stahl oder Holz
 Verglasung Pilkington Pyrostop 30-10, 15mm Lmax=2224mm Amax=2.28m²
 als flächenbündige Ausführung
 Verglasung Pilkington Pyrostop 30-20, 18mm Lmax=2739mm Amax=3.37m²
 mit minimalen Friesenbreiten von 120mm und Sprossenbreiten von 60mm
 - 4.13 Einbau in Holzeckzargen, Holzumfassungszargen und Stahlumfassungszargen
 - 4.14 Weitere Ausführungsvarianten siehe Gutachten